Förderung Teil E : Vertragsnaturschutz im Wald - eine Goldgrube für Waldbesitzende ?

Schon immer leisten Waldbesitzende mit der Bewirtschaftung ihres Waldes mehr für die Allgemeinheit als nur Holz zu produzieren.
Neben der Erholung und Trinkwassergewinnung ist die Bereitstellung von Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Leistung des Waldes, die nun endlich auch honoriert wird.

Mit der neuen Förderrichtlinie zum Vertragsnaturschutz im Wald können nun beachtliche Fördermittel beantragt werden.

Dabei muss nicht einmal immer groß investiert werden.

Fördertatbestände sind z.B. die Anlage von speziellen Biotopen und Waldstrukturen wie tief gestaffelte Waldränder, für den Kleinprivatwald interessant ist aber vor allem der

Erhalt von Altbäumen oder auch von Bäumen mit besonderen Eigenschaften, sogenannten <u>Habitatbäumen</u>

Wenn der Waldbesitzer auf die Nutzung dieser Bäume verzichtet, bekommt er je nach Bindungsfrist einen einmaligen Förderbetrag.

Dabei handelt es sich um Beträge von 70 bis 550 € je Baum.

Zunächst geht es um **alte, starke Bäume**.

Hierfür gelten Mindestdurchmesser, die je nach Baumart unterschiedlich sind. Bei der Buche sind das z.B. 65 cm.

Es sind aber auch zahlreiche andere Baumarten förderfähig, wenn sie den für sie geltenden Mindestdurchmesser erreichen.

Dazu zählen auch Fichte, Kiefer und Tanne, sogar Hainbuche, Feldahorn, Linde und Erle. Und starke Weiden !

Dabei ist unerheblich, ob der Baum einen gewissen Holzwert darstellt oder nutzungstechnisch eher wertlos ist.

Besonders interessant sind daher vor allem auch Bäume in unerreichbaren Lagen oder solche, die nicht mehr ohne unverhältnismäßig großen Schaden am sonstigen Bestand gefällt werden können.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der Waldbesitzende, den Baum nicht mehr zu fällen. Eigentlich geht es in der Richtlinie um Bindungsfristen von 10 oder 20 Jahren, es ist aber auf jeden Fall empfehlenswert, die längere Bindungsfrist zu wählen.
Denn man muss sich klarmachen, dass nach Ablauf der Bindungsfrist eine Entfernung des Baumes, den ich mit dem Argument einer Besiedlung durch geschützte Arten 20 Jahre lang habe fördern lassen, naturschutzrechtlich problematisch sein kann.
Eine Folgeförderung in 20 Jahren ist aber denkbar.

Bäume, die den Mindestdurchmesser nicht erreichen,
können dennoch gefördert werden, wenn sie **besondere Strukturen** aufweisen, die sie für geschützte Arten interessant machen.

Dazu zählen natürlich Bruthöhlen, Horste und Nester.

Natürlich sollten das schon **Bäume** sein und keine Jungpflanzen.

Auch wenn bei Bäumen mit Sonderstrukturen der Mindestdurchmesser für die Baumart unterschritten werden kann, so sollten sie daher dennoch schon mindestens 30 cm stark sein.

Solche geförderte Sonderstrukturen sind

- Kronenbrüche
- erhebliche Totholzanteile
- Holzpilzbefall
- Saftfluss aus der Rinde
- Risse, Spalten, Höhlungen
- Starker Wasserreiser- oder Efeubewuchs
- Bohrmehlauswurf beim Laubholz, sogenannte Mulmhöhlen
- freiliegender Holzkörper durch Starkastabrisse
- freiliegender Holzkörper durch starke Rücke- oder Fällschäden (!)
- Maserknollen
- Bizarre Wuchsformen, Tiefzwiesel, Drillinge, Krebse

Das sind also durchaus auch Bäume, die ansonsten nur im Brennholz landen würden. Das sollte man sich nun gut überlegen.

Folgende Fördersätze gelten für Einzelbäume :

Bindungsfrist	**10 Jahre**	**20 Jahre**
Eiche (SEi, TEi)	200 €	550 €
Buche, Ahorn Tanne, HBu, Esche, REi	130 €	360 €
Fichte, Kiefer, Lärche	140 €	330 €
Weichlaubholz, Obst, Feld-ahorn, Ulmen	70 €	200 €

Je Hektar Wald können 5 Einzelbäume gefördert werden.

Dafür wird die zusammenhängende Waldfläche des Waldbesitzers angerechnet, das heißt ggf. auch mehrere angrenzende Flurstücke zusammen.

Zusammen mit dem Revierleiter werden die Bäume ausgesucht, markiert, mit Koordinaten verortet und im Forstamt verbucht.

Nicht nötig zu betonen : unrechtmäßige Entfernung von geförderten Habitatbäumen hat natürlich eine Rückforderung zur Folge.

Natürlich fallen Ihnen jetzt gleich ein paar Fragen ein :

Kann ich einen bereits abgestorbenen Baum fördern lassen ?

Nein, reines Totholz geht nicht. Der Baum muss noch lebende Teile haben. Er soll der Natur ja auch noch 20 Jahre zur Verfügung stehen und nicht bereits in 5 Jahren komplett verrottet sein.

Was ist wenn der Baum abstirbt oder irgendwann vom Sturm umgeworfen wird ?

Das ist dann nicht schlimm.
Der Baum muss einfach so verbleiben wie er steht oder fällt.
Das Holz (auch die Krone) darf nicht genutzt werden.

Was ist, wenn der Baum vom Borkenkäfer befallen wird ?

Da auch Fichten oder Tannen gefördert werden können, ist diese Frage durchaus berechtigt.
Wenn der Baum aus Waldschutzgründen entfernt werden sollte, brauchen Sie eine entsprechende Stellungnahme des Revierleiters, dann ist das möglich, ohne dass die Förderung gefährdet ist.

Ist Totholz für die Waldarbeit nicht zu gefährlich ?

Das ist allerdings bei der Auswahl zu bedenken. Spätestens langfristig sind je nach Baumart Totäste zu erwarten.
Habitatbäume sollten daher nicht mitten in intensiv genutzten Beständen stehen. Auf jeden Fall erfordert das besondere Umsicht beim Arbeiten, auch höheren Aufwand durch Umlenken oder ähnliches.
Unter anderem dafür bekommen Sie ja auch die Förderung.

Was ist, wenn Straßen in der Nähe sind ?

Öffentliche Straßen oder eine anderweitige erhöhte Verkehrssicherungspflicht (Ruhebank, Parkplatz, …) sind keine Orte für Habitatbäume. Hier muss je nach Situation ein Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Was reicht für eine "bizarre Wuchsform" aus ?

Das liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde;
fragen Sie also Ihren Revierleiter.

Die erwähnten Mindestdurchmesser für Bäume ohne Sonderstrukturen finden Sie hier :

Mindestdurchmesser, gemessen in Brusthöhe, bei circa 1,30 Meter

Baumarten	Mindestdurchmesser bis 800 Meter über Normalnull in Zentimeter
Eiche (Stieleiche, Traubeneiche)	80
Rotbuche, sonstiges Hartlaubholz (Hainbuche, Gemeine Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Gewöhnliche Rosskastanie, Ess-kastanie, Roteiche)	65
Heimische Nadelbäume (Gemeine Fichte, Europäische Lärche)	60
Kiefer (Waldkiefer)	50
Weißtanne	65
Weichlaubholz (Erlenarten, Lindenarten, Weidenarten, Birkenarten), Wildobst (Apfel, Holzapfel, Birne, Holzbirne, Kir-sche, Elsbeere, Mehlbeere und Speierling), Eibe, Zerreiche, Flaumeiche, Feldahorn, Ulme	40

Die eingewachsene alte Eiche, deren Krone abgebrochen oder vom Blitz zerspreißelt ist und die einen Ast am anderen hat …

Die riesige Buche, die der Großvater schon hätte fällen sollen, sie steht jetzt hinter dem neuen Bestand oder in der grundlosen Klinge und keiner weiß, wie man die jemals rauskriegen sollte …

Eine Fichte oder eine Tanne mit altem Rückeschaden, im Kern faul oder von Holzwespen besetzt, von Holzameisen bewohnt, mit Kronenbruch oder 5 m langem Fällschaden … (=Sonderstruktur !)

… plötzlich werden all diese Bäume vom minderwertigen Brennholz zum Wertträger und bringen dem Waldbesitzer stehend deutlich mehr ein als auf dem Brennholzhaufen.

Und bedenken Sie auch folgendes :

Starke, alte Bäume haben einen hohen emotionalen Wert.
Sie eignen sich hervorragend um Ihren Kindern oder Enkeln Freude am Wald und eine starke Bindung dazu zu vermitteln, unerlässlich für eine Weitergabe des mit viel Arbeit verbundenen Waldes innerhalb Ihrer Familie.

Aus demselben Grund sind alte Bäume auch wiederum wichtig für die Kinder Ihrer Kinder. Und alte Bäume muss irgendjemand mal stehen lassen, sonst wird das nichts.

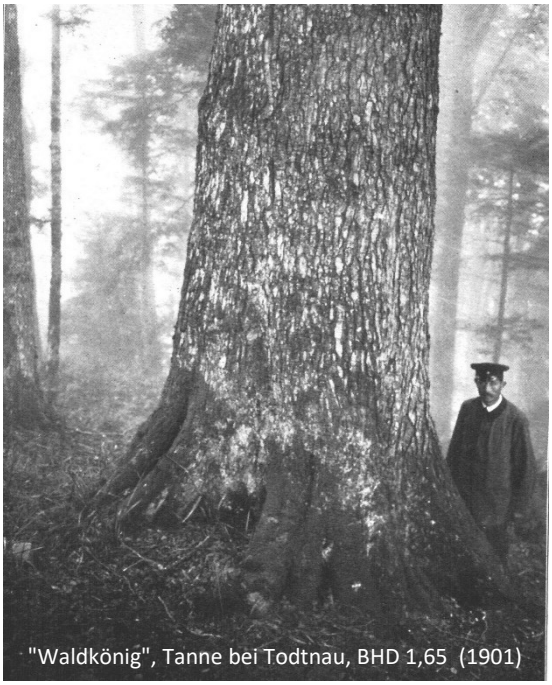

"Waldkönig", Tanne bei Todtnau, BHD 1,65 (1901)

Neben der Förderung für den Erhalt von Einzelbäumen gibt es noch besondere Zuschüsse für den Erhalt von **Habitatbaumgruppen**.

Habitatbaumgruppen bestehen aus

- einem **Keimbaum**, der den entsprechenden **Mindestdurchmesser und gleichzeitig Sonderstrukturen** aufweisen muss.
- und mindestens **sechs weiteren Bäumen** im direkten Umfeld, die nicht besonders dick oder besonders strukturiert sein müssen.

Der Vorteil für die Natur :
ausgehend vom Keimbaum können sich in dem kleinen Mini-Bannwald auf weiteren Bäumen neue Lebensräume entwickeln.

Der Vorteil für den Waldbesitzer :
Auf diese Art werden auch unscheinbarere Bäume mit fast dem gleichen Fördersatz bezuschusst. Es kommen so ganz erhebliche Förderbeträge zusammen. Die örtliche Konzentration von Habitatbäumen entschärft auch das Problem mit der Arbeitssicherheit.

Habitatbaumgruppen können auch mehr als 7 Bäume umfassen.

Förderung Habitatbaumgruppen	Grundförderung für 7 Bäume	Für jeden weiteren Baum
Eichen-Typ	3700 €	518 €
Buchen-Typ	2650 €	371 €
Typ sonstiges Laubholz	2150 €	301 €
Nadelholz-Typ	2500 €	350 €

Welchem Typ die Habitatbaumgruppe zuzuordnen ist, hängt von der Baumartenzusammensetzung ab. Hierzu berät Sie der Revierleiter.

Im Eichentyp müssen nicht alles Eichen sein, so können Sie dafür z.B. 3 Eichen, 2 Erlen und 2 Fichten als Eichengruppe ausweisen und für diese Gruppe den vollen Fördersatz von 3700 € bekommen.

Habitatbaumgruppen haben eine generelle Bindungsfrist von 20 Jahren. Pflanzung (Vorbau) in Habitatbaumgruppen ist nicht zulässig.

Je Hektar können Sie 15 Bäume in Habitatbaumgruppen fördern lassen. Diese Gruppenausweisung ist mit der Förderung von Einzelbäumen auf gleicher Fläche kombinierbar. Also sind 20 Bäume je Hektar insgesamt förderfähig.

Kleiner Wermutstropfen : Die Förderung wird in zwei Teilen ausbezahlt. 50% sofort, die andere Hälfte nach der Hälfte der Bindungsfrist, also in der Regel nach 10 Jahren.

Viel Erfolg beim Goldschürfen !